

Satzung

Bürgerbusverein Werther (Westf.) e.V.

Aktuelle Änderung durch ordentliche Mitgliederversammlung am 13.03.2017

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerbusverein Werther (Westf.)“
2. Sitz des Vereins ist Werther (Westf.). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Von der Eintragung an trägt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung im Bereich der Stadt Werther (Westf.) und die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahme:
 - Mithilfe bei der Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“ in der Stadt Werther (Westf.) für das verbundene Busverkehrsunternehmen, welches in diesem Verkehrsbereich bereits Konzessionär/in und / oder Betriebsführer/in einer öffentlichen Linie gemäß § 42 des Personenbeförderungsverkehrsgesetzes ist.
 - Unterstützung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des Projektes bei der Beschaffung geeigneter Beförderungsmittel und –einrichtungen.
 - Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 - Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
 - Erarbeitung und Mithilfe bei der Dispositionsabwicklung und Abstimmung der Anschlüsse zum sonstigen Linienverkehr.
 - Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbus-Fahrer/innen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.

2. Dem Bürgerbusverein können als Mitglieder angehören:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer des Bürgerbusvereins.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und Körperschaften werden, die die gemeinnützigen Aufgaben des Bürgerbusvereins unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt sowie Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn
 - a) das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder gröblich und wiederholt gegen die Satzung verstößt,
 - b) das Mitglied sich unehrenhaft verhält.
2. Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein können schriftlich zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September d.J. schriftlich zugehen.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Dies gilt auch für die Beiträge der ehrenamtlichen Fahrer/innen. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart /-in
- dem/der Schriftführer /-in und
- 1 – 2 Beisitzern/Beisitzerinnen aus den Aufgaben- bzw. Funktionsbereichen „Fahrsprecher/-in und „Fahrzeugwart/-in“, wobei der/die Fahrsprecher/-in aus den Reihen der ehrenamtlich tätigen Fahrer/innen jährlich gewählt wird.

Die Stadt Werther (Westf.) – vertreten durch den/die Bürgermeister/-in oder eine/einen von ihm/ihr Beauftragte/n – hat im Vorstand beratende Stimme.

Die Tätigkeit mehrerer Ämter können in einer Person vereinigt werden. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, soweit Fragen des Busbetriebs betroffen sind, im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Werther (Westf.).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Immer im Wechsel der Kalenderjahre werden zusammen gewählt:

Jahr 1: 1.Vorsitzende und der Schriftführer

Jahr 2: 2.Vorsitzende, der Kassenwart und der Fahrervertreter/Fahrzeugwart

Die maximale Amtszeit des/der Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/-in beträgt maximal 4 x 2 Wahlperioden, entsprechend 8 Jahre.

Nach bisher gültiger Satzung gewählte Personen, die länger als 8 Jahre im Amt sind, legen dieses am Ende der laufenden Amtsperiode nieder.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

Die um 1 Jahr versetzte Amtsperiode zwischen Vorsitzendem/r und Stellvertreter/in muss erhalten bleiben.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Erstellung des Jahresberichtes;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - A) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - B) den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
 - C) die Entlastung des Vorstandes,
 - D) Neuwahl des Vorstandes,
 - E) Änderung der Satzung,
 - F) Auflösung des Vereins,
 - G) die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich mit schriftlicher Einladung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Hiervon ausgenommen sind die Buchstaben E) und F) zu § 9 abs. 2 dieser Satzung.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/-in.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/ von der Vorsitzenden und vom/ von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Es wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 10

Kassenprüfer

Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Kassenprüfer geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werther (Westf.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

In der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen.

Werther(Westf.), 13.03.2017

1. Vorsitzender Horst Möller _____
2. Vorsitzender Ulrich Wefing _____
- Schriftführer Dietmar Krüger _____

Original-Unterschriften der Mitgliederversammlung im Anhang.